

Anl. 6 GZÜV

GZÜV - Gewässerzustandsüberwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Belastung	Anzahl Messstellen	Position der Messstellen
Morphologie	1-2	in den längsten zusammenhängenden Abschnitten mit dominanten Eingriffen
Restwasser	1	direkt stromabwärts der Ausleitung außerhalb einer kleinräumigen Überschreitung
Schwall	1	direkt stromabwärts der Einleitung außerhalb einer kleinräumigen Überschreitung
Kontinuums- Unterbrechung	1 – 2	1. oberhalb der Kontinuumsunterbrechung 2. im Fall mehrerer Kontinuumsunterbrechungen: zusätzlich stromab der letzten
Stau	1	Stauwurzel

In Kraft seit 24.12.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at